

Stadt Straubing  
Stadtplanungsamt  
Postfach 0352  
94303 Straubing



In Bezug auf ÖPNV und die Erweiterung der  
Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen **in Abdruck an:**

**Stadtwerke Straubing**

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**  
80327 München

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Postfach 22012  
80535 München

**Staatliches Bauamt Passau**



Kreisgruppe Straubing -Bogen  
Albrechtsgasse 3  
94315 Straubing  
Telefon 09421 / 2512  
Fax 09421 / 963910  
straubing@bund-naturschutz.de  
www.bund-naturschutz.de

10 Minuten Fußweg  
vom Bahnhof Straubing

Stadtbuslinien 1, 2, 3, 4  
Haltestelle Ludwigsplatz  
Anrufsammeltaxi AST  
Bestellung 09421 51651

**STRAUBING**  
15.01.14

**IHRE NACHRICHT**  
Po / Tu

**VOM** 18.12.2013 **UNSERE ZEICHEN** JM.BLSR 201401 BBPI "An der Schulgasse II"

### **Bebauungs- und Grünordnungsplan "An der Schulgasse II"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die übersandten Unterlagen danken wir und nehmen im Namen unseres Landesverbandes Stellung:

#### **A. Flächeninanspruchnahme / Flächenressourcenschonung / Raumordnung / Allgemeines**

A0 Mit der Ausweisung von Flächen zur Erweiterung der Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen besteht grundsätzlich Einverständnis, da deren Ausbau als wichtiger Beitrag der landesplanerischen Entwicklungsgerechtigkeit erforderlich und sachgerecht ist, deshalb seitens des BN auch wiederholt gefordert wurde und daher vollinhaltlich umgesetzt werden soll. Darüber hinaus ist seitens der hiesigen Kommunalpolitiker und Mandatsträger sogar ein **noch stärkeres Einfordern des proaktiven Erarbeitens von Zuständigkeits- / Arbeitsplatz- sowie von Studienplatz- und Lehrstuhlverlagerungen vorrangig aus dem Ballungsraum München nach Straubing erforderlich**. Denn es ist sogar ein Gebot landesplanerischer Vernunft, im Gegenzug dazu ohnehin „boomende“ Mehrfach-Hochschulstandorte in Ballungsräumen wie München durch Auslagerungen zu entlasten, weil man dort mit überfordertem Wohnungsmarkt und ÖPNV-System an die Kapazitätsgrenzen stößt, die man nur viel kostspieliger überschreiten kann, als es im Oberzentrum Straubing möglich wäre. Selbstverständlich gilt auch für öffentliche Vorhaben, denen grundsätzlich zugestimmt werden kann, dass bei ihrer Verwirklichung den rechtlichen und **ökologischen Erfordernissen** gerade **bezüglich der Flächeninanspruchnahme als auch der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes, der Energieeffizienz, sowie der Verkehrserschließung** vollumfänglich und vor allem bei öffentlicher Trägerschaft **vorbildlichst Rechnung zu tragen** ist.

**Voraussetzung ist dabei, dass** die vorhandenen schützenswerten ökologischen **wertvollen Bereiche / Grünbestände erhalten bleiben**.

A16 Mit Grund und Boden soll laut § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind ...Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auch entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern vom 28.10.02, Gz IIB5-4621.0-004/02 soll „die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering gehalten werden. ... Bodenversiegelungen sind ... auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Demnach sind auch „die planerischen Mittel, durch die die zusätzliche Bodenversiegelung aus das notwendige Maß begrenzt wird, darzulegen“.

Um eine flächensparendere Bauweise zu erreichen, soll

für die Bereich **SO 1 eine fünfgeschossige Bebauung (E +IV)** analog dem Hauptgebäude des Kompetenzzentrums (ehemaliges EKH II)

für die Bereiche **SW 0, SO 2, 3, 4, 5, 6, eine viergeschossige Bebauung (E +III)**

**sowie** für die Bereiche **WA eine dreigeschossige Bebauung (E +II)**

vorgesehen werden,

was über den **Flächenspareffekt** hinaus auch dem **urbanen Umfeld** entsprechen würde, sodass die insgesamt für das Vorhaben erforderliche Fläche entsprechend reduziert oder als Flächenbevorratung für zusätzliche künftige Erweiterungen vorgehalten werden kann.

**A17 Vorabmerkung** - für das nördlich der Uferstrasse vorgesehene „**Hochschulerweiterungsgelände**“ sind folgende Erfordernisse gegeben:

Die umfassende Beachtung dieser gesetzlichen und unter gesetzlichen Vorgaben ist umso mehr in Bereichen erforderlich, in denen naturschutzfachlich wertvolle Flächen betroffen sind, wie am Peterswöhrd im Übergang zur Donauaue, wo die neuen hochschulischen Einrichtungen geplant sind.

Um eine flächen- und damit naturraumsparende angemessen verdichtete Bauweise zu erreichen, ist dort ein Mindestmaß an Höhenentwicklung und dabei mindestens dreigeschossige Bebauung (E +II) erforderlich, die darüber hinaus dem urbanen Umfeld entsprechen und die zentralen Funktionen des Areals unterstreichen würde. Im Hinblick auf künftige - aus regionalplanerischer und stadtentwicklungspolitischer Sicht wünschenswerte - Erweiterungen der Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen sollen die Gebäude dabei auch aus statischer Sicht für eine spätere Aufstockung geeignet ausgerichtet werden.

Gleichermaßen gelten diese Erfordernisse einer flächensparenden Bauweise für die mit dem Vorhaben verbundene Anlage von Parkplatzflächen, für die eine flächensparende Bauweise vorzusehen ist, die mit einer mindestens zweigeschossigen Bauweise mit übereinander angeordneten Parkdecks erreicht werden kann, um die insgesamt dafür benötigte Grundfläche zu minimieren.

Jedenfalls muss die Bebauung des Geländes so erfolgen, dass Eingriffe in vorhandene Grünstrukturen sowie in den potentiellen Überschwemmungsbereich/Retentionsraum der Donau vermieden bzw. auf das wirklich erreichbare geringstmögliche Maß beschränkt und naturschutzfachlich wertvolle Flächen weitestgehend geschont werden und bei wirklich unabweisbaren Eingriffen für einen angemessenen Ausgleich gesorgt wird. Neben der gesetzlichen Vorgabe des § 1a Abs. 2 BauGB ist dies auch durch die einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen gefordert.

**A18** Es muss **sichergestellt** sein, dass das geplante Bauvorhaben **nicht im Überschwemmungsgebiet** bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis liegt und **kein Retentionsraumverlust** eintritt.

**A19** Die **fach- und sachgerechte Entsorgung der gesamten Abfallablagerungen, die keinen nachweislich unbelasteten Erdaushub darstellen** muss zum Schutz der menschlichen Gesundheit, des Bodens und des Grund- und Trinkwassers erfolgen. Der hohe technische (Entgasungs- und ähnliche) Aufwand, der bei den weiter östlich ebenfalls auf dem Deponiegelände errichteten Gebäudekomplexen JTG, Keglerzentrum, TSV-/VfB-Stadion betrieben werden muss, soll bei der Bebauung des „Hochschulweiterungsgeländes“ von vornherein vermieden werden.

## **B. Grünordnung / Artenschutz / Bodenschutz / Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen / naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

B11 Wie bei den schon vorhandenen umfangreichen **Grünbeständen „neu geschaffene Grünflächen“ im Umfang von 8900 qm errechnet wurden, ist nicht nachvollziehbar.** In der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung und –Kompensationsbedarfsermittlung sind daher die einzelnen in Anspruch zu nehmenden Flächen und ihre neue Nutzung einzeln aufzuführen und gegenüberzustellen und dies der öffentlichen Auslegung beizufügen.

Ein Muster (Waldwelt-Dorf) ist nachfolgend aufgeführt:

Für die Berechnung des Ausgleichsbedarfes werden folgende Flächen und Faktoren herangezogen:

### **Fläche E.-Typ K.-Faktor Ausgleichsfläche**

Baubereich Waldwelt-Dorf (max. GF) 500 m<sup>2</sup> Typ A 1,0 500 m<sup>2</sup>

Parkplatz 1 incl. P Bus 599 m<sup>2</sup> Typ B 0,5 300 m<sup>2</sup>

Parkplatz 2 1.069 m<sup>2</sup> Typ B 0,5 535 m<sup>2</sup>

Bedarfs-Parkplatz 3 (6.545 m<sup>2</sup> x 0,35) 2.291 m<sup>2</sup> Typ B 0,5 1.146 m<sup>2</sup>

Bedarfs-Parkplatz 4 (2.667 m<sup>2</sup> x 0,35) 944 m<sup>2</sup> Typ B 0,5 467 m<sup>2</sup>

Ausweichstreifen, Verbreiterung best. Wege 340 m<sup>2</sup> Typ B 0,5 170 m<sup>2</sup>

Priv. Schotterweg zum Waldwelt-Dorf 347 m<sup>2</sup> Typ B 0,5 174 m<sup>2</sup>

**Summe 3.292 m<sup>2</sup>**

B13 Mithin besteht mit der Eingriffsbilanzierung und –Kompensationsbedarfsermittlung sowie den vorgesehenen Festsetzungen zu grünordnerischen Massnahmen **nur** Einverständnis; **wenn sie auch von der zuständigen Naturschutzbehörde als ausreichend anerkannt werden.**

B 19 Ein **zwingendes Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser** ist die Sicherstellung des **Zubaus ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für den Rückhalt und die Nutzung des anfallenden Dachflächenwassers** anstelle von (auch energie-) aufwändig aufbereitetem Trinkwasser. Die Notwendigkeiten zur Gefahrenabwehr und Schadensvermeidung sowie der Umsetzung des Vorsorge- und des Verursacherprinzips wurden durch die jüngste Hochwasserkatastrophe vor Augen geführt. Dies erfordert bei jeglicher Neu- oder Wiederbebauung für den Verlust von versickerungsfähiger Fläche zumindest den Zubau ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für den Rückhalt und die Nutzung des anfallenden Dachflächenwassers anstelle von (auch energie-) aufwändig aufbereitetem Trinkwasser.

B31 Auf öffentlichen und privaten Flächen / den Baugebietsflächen soll der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser bereits im Bebauungsplan **verbindlich ausgeschlossen** werden. Dies ist auch als Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser und des Schutzgutes Boden anzusehen, um diese vor vermeidbaren Kontaminationen zu schützen. Die Festsetzung ist geboten entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser. Des weiteren vermeidet der verbindliche Ausschluss mögliche spätere Nachbarrechtsstreitigkeiten, die erfahrungsgemäss aus unerwünschtem Einsatz von Pestiziden erwachsen. **Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: „Auf öffentlichen und privaten Flächen ist der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser unzulässig“.**

B32 Auf den Verkehrs- und Stellflächen soll der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, im Bebauungsplan **verbindlich ausgeschlossen** werden. Dies ist auch als Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser anzusehen und geboten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser. **Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: „Auf den privaten Verkehrs- und Stellflächen ist der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, unzulässig“.**

B61 **Je 5 Stellplätze** soll zur ausreichenden Parkplatzdurchgrünung die Pflanzung eines standortgerechten und heimischen großkronigen Laubbaumes zusätzlich zur Randeingrünung festgesetzt werden.

B65 Für grossflächige Glasfassaden soll **zur Vermeidung von Vogelschlag** spezielles Isolierglas wie „Ornilux“ mit für Vögel visualisierter Beschichtung zum Einsatz vorgegeben werden; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB.

B67 Zur **Fassadenbegrünung grosserer Gebäudekörper** soll entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB folgende **Festsetzung** erfolgen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB: Gebäude ab einer Länge/Breite von 20 Metern bzw. geschlossene Fassadenflächen über 40 Quadratmeter Grösse sind zur optischen Gliederung und kleinräumigen ökologischen Aufwertung mit dauerhaft **auch über die Betriebsdauer der Gebäude hinaus, solange die Gebäude bestehen bleiben**, zu erhaltender Fassadenbegrünung zu versehen.

B68 Für Flachdächer bzw. Dächer mit flachen Neigungswinkeln soll entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB die **Begrünung mit selbsterhaltender Vegetation auch über die Betriebsdauer der Gebäude hinaus, solange die Gebäude bestehen bleiben**, verbindlich vorgegeben werden, sofern keine Nutzung der Dachflächen mit Photovoltaik- oder thermischen Solaranlagen erfolgt.

## **C. Wasserhaushalt**

C 20 Eine **versickerungsfähige Gestaltung aller betrieblichen Verkehrs- Lager- und Stellflächen**, sofern dort kein Umgang mit wassergefährdenden Substanzen erfolgt, soll **verbindlich** vorgegeben werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und e BauGB; Auswirkungen auf Wasser, sachgerechter Umgang mit Abwässern).

C 21 Eine **versickerungsfähige Gestaltung aller Überfahrten über Grünstreifen** soll **verbindlich** vorgegeben werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und e BauGB; Auswirkungen auf Wasser, sachgerechter Umgang mit Abwässern).

C 25 Für anfallendes Dachflächenwasser soll die Nutzung mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für Freiflächenbewässerung, Fahrzeugwäsche und Toilettenspülung als Festsetzung **verbindlich vorgegeben** bzw. **vertraglich sichergestellt** werden; dies kann auch durch privatrechtliche Vereinbarung in den Kaufverträgen für die Bauparzellen bzw. mit den Bau- Vorhabensträgern erfolgen. Die Massgabe ist zum Schutz des Schutzgutes Wasser erforderlich; die Regelung ist geboten entsprechend 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und e BauGB ; Auswirkungen auf Wasser, sachgerechter Umgang mit Abwässern. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Anfallendes Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen zu sammeln und für Freiflächenbewässerung bzw. Toilettenspülung sowie soweit dort stattfindend Fahrzeugwäsche zu verwenden.

#### **D. Ressourcenschonung / Abfallwirtschaft / Energieversorgung :**

D2 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs 7 Buchst. f BauGB insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die **Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die **sparsame und effiziente Nutzung von Energie**, Zur Umsetzung und Sicherstellung dieser Erfordernisse sind die folgend aufgeführten verbindlichen Festsetzungen notwendig; diesen Erfordernissen ist auf Grund des **gebotenen Vorbildcharakters** der Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen einerseits **als öffentliche Einrichtungen**, andererseits **als Institute mit der Zielrichtung der Unterstützung der Energiewende durch effiziente Nutzung von (vorrangig erneuerbaren) Energien vorbildlichst Rechnung zu tragen:**

D6 Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Dafür ist bei allen Neubauten als Grundvoraussetzung zur Erfüllung dieser Forderung eine bestmögliche Wärmedämmung der Gebäude-Aussenhaut erforderlich. Gemäß der EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen ab 2021 alle Neubauten in der EU Niedrigstenergiegebäude („nearly zero-energy buildings“) sein. Der Zielsetzung entsprechend, im Gebäudebestand von **Instituten mit der Zielrichtung der Unterstützung der Energiewende durch effiziente Nutzung von (vorrangig erneuerbaren) Energien** möglichst frühzeitig den **Standard von Niedrigstenergiegebäuden** zu erreichen, sollen daher für die Gebäude (Neubauten und Bestand) die technisch höchstmöglichen **Standards** festgesetzt werden. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: **Neubauten müssen den Standards für Niedrigstenergiegebäude** genügen, der Bestand ist auf diesen **Standard hin zu sanieren**. Nur damit können diese Gebäude auch guten Gewissens als „Vorzeigobjekte“ im Sinne energieeffizienten und –sparenden Bauens genutzt werden. Gerade auf Grund des **gebotenen Vorbildcharakters** der Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen einerseits **als öffentliche Einrichtungen**, andererseits **als Institute mit der Zielrichtung der Unterstützung der Energiewende durch effiziente Nutzung von (vorrangig erneuerbaren) Energien** ist dies **über die zwingenden rechtlichen Vorgaben der aktuellen Energieeinsparverordnung hinaus erforderlich und angemessen**.

D12 Die Stromversorgung der Gebäude soll vollständig durch **Photovoltaik**, die Warmwasserversorgung vollständig durch **thermische Solaranlagen** erfolgen und insofern das Gebiet als Gebiet i.S. von § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB festgelegt werden, in dem bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen.

Gerade auf Grund des **gebotenen Vorbildcharakters** der Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen einerseits **als öffentliche Einrichtungen**, andererseits **als Institute mit der Zielrichtung der Unterstützung der Energiewende durch effiziente Nutzung von (vorrangig erneuerbaren) Energien** ist die **umfassend mögliche Photovoltaiknutzung aller Dachflächen** unabhängig von der Entwicklung der Einspeisevergütung für Photovoltaik-Strom erforderlich und angemessen. Gerade die **Photovoltaikstrom-Eigenbedarfsdeckung verbunden mit der erforderlichen Speichertechnologie ist eine gebotene Massnahme zur dezentralen Erzeugung und Verwendung erneuerbarer Energie**.

D20 Die Energieversorgung der Gebäude, soweit über erneuerbare Energien wie insbesondere Solarenergie hinaus erforderlich (s. oben) soll entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB durch den **Anschluss an ein entsprechendes Nahwärmenetz mit energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage forstlicher Biomasse , also in einer noch energieeffizienteren Art und Weise** als durch die bisher vorhandene **nur Wärme** erzeugende Hackschnitzel**heizung des TFZ** erfolgen, also mittels eines **Hackschnitzelheizkraftwerkes**. Diesem Erfordernis der bestmöglichen Ausnutzung des Energieinhalts des eingesetzten Energieträgers durch **gleichzeitige Strom- und Wärmeerzeugung** ist auf Grund des **gebotenen Vorbildcharakters** der Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen einerseits **als öffentliche Einrichtungen**, andererseits **als Institute mit der Zielrichtung der Unterstützung der Energiewende durch effiziente Nutzung von (vorrangig erneuerbaren) Energien vorbildlichst Rechnung zu tragen**

Die **vorhandene Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Straubing** soll hierbei ebenfalls **auf energieeffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage forstlicher Biomasse** umgestellt und **in das Nahwärmenetz integriert werden**.

Die westlich des Plangebietes liegenden Bereiche mit dichter Bebauung **inclusive der Jakob-Sandtner-Realsschule mit neuer Dreifachturnhalle** sollen in dieses **zu erweiternde Nahwärmenetz einbezogen werden**.

Dabei soll eine **Einbeziehung der Brauerei Röhl als Abnehmer von Nahwärme im Grundlastbereich als Prozesswärme** geprüft und möglichst realisiert werden und **hierauf auch die Dimensionierung des Hackschnitzelheizkraftwerkes ausgerichtet werden**.

Soweit dabei zur Sicherstellung der Energieversorgung mittels des Nahwärmenetzes zusätzliche Anlagen zur Energieerzeugung erforderlich sind, sollen diese in Form von **Biomasseheizkraftanlagen** mit energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung mittels Hackschnitzelverwertung bzw auf der Grundlage forstlicher Biomasse errichtet werden.

Nur diese Art der Energieversorgung wird auch dem gewollten Ruf der Stadt Straubing als „Stadt der nachwachsenden Rohstoffe“ und dem gewollten Ruf des Landkreises Straubing-Bogen mit der Stadt Straubing als „Bioenergie-Region“ gerecht. Der Ausbau der hochenergieeffizienten Kraft-Wärme-Kopplung mit Anschluss an ein entsprechendes Nahwärmenetz wäre **nur dann verzichtbar, wenn** die Energieversorgung des gesamten Gebietes auf Basis der gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden Wärmebedarfsdichte **nachweislich** bzw. nachgewiesen durch ein kommunales Energiekonzept **in einer noch energieeffizienteren Art und Weise als durch Kraft-Wärme-Kopplung auf der Basis forstlicher Biomasse sichergestellt** werden könnte. Diese Beurteilung müsste auf Basis der Struktur des Wärmebedarfs sowie von Zukunftsszenarien zum Wärmebedarf, in denen Sanierung und erfolgende Nachverdichtung und demographische Entwicklungen abgeschätzt werden, erfolgen.

D30 Für Dachflächen der neuen Gebäude soll entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB die **statische Ausrichtung** zumindest für die Eignung zur **Aufdachmontage einer Photovoltaikanlage vorgegeben** werden.

D40 Es soll eine **insektenschonende** (Schonung von Tierarten, hier: Nachtfaltern; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) und **energiesparende** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB) **Beleuchtung der Erschliessungsstrassen** sowie der **beleuchteten Betriebs- und Stellplatzflächen** festgesetzt und errichtet werden. Dazu soll als Leuchtentyp etwa die Natriumdampfhochdrucklampe mit geschlossenem Leuchtenkörpern und möglichst niedriger Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe zum Einsatz kommen, damit die Anlockwirkung auf Falter minimiert wird. Ein Faltblatt dazu kann heruntergeladen werden unter [http://www.objectfarm.org/Solarkonzepte/Downloads/Licht-Faltblatt-Layout\\_v03.pdf](http://www.objectfarm.org/Solarkonzepte/Downloads/Licht-Faltblatt-Layout_v03.pdf).

D 52 Der Hinweis auf die **Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter** beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen wird als erforderlich und sachgerecht begrüsst, diese Verwendung ist aber **bei Ausschreibung und Vergabe verbindlich vorzugeben**.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 45 KrWG, Art. 2 Abs. 2 BayAbfG in Verbindung mit den Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen. Die Regierung von Niederbayern hat die kommunale Ebene auf diese Verpflichtung wiederholt, u.a. mit Schreiben vom 08.05.03 - Az. 430-4343-4 - hingewiesen. Auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e und g BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

## EB Verkehr

### EBA Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

EBA02 Laut Art. 2 Abs. 2 BayÖPNV ist bei der Landes-, Regional- und Bauleitplanung ausdrücklich „eine angemessene Anbindung der Wohnbereiche an die Arbeitsstätten, **öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen** und an die Erholungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen sowie deren Anbindung an die vorhandene ÖPNV-Infrastruktur anzustreben“. Ein **koordiniert verdichtetes Busangebot ist als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen** zu sehen, damit es nicht zwangsläufig zu nicht vertretbaren noch stärkeren Umweltbelastungen durch den motorisierten Individualverkehr kommt.

EBA 35 Es soll eine möglichst direkte **attraktive fussläufige Verbindung zu den Stadtbushaltestellen der Linie 2 an der Heerstrasse und 4 an der Uferstrasse** geschaffen werden, was mit der begrüßenswerterweise geplanten Aufwertung und Ausweisung der Schulgasse als verkehrsberuhigter Bereich und der vorgesehenen zusätzlichen Geh- und Radwegeachsen auch gelingen würde und somit gegeben wäre.

EBA 40 Der Ausbau der Stadt Straubing zur Wissenschafts- und Hochschulstadt und die Erweiterung der Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen erfordert auch einen **Ausbau des ÖPNV-Systems**. Gerade studentisches Publikum erwartet aus seinen Vorerfahrungen in Herkunfts- oder Studienorten mit gut bis hervorragend ausgebauten ÖPNV-Systemen mit hoher Taktfrequenz ein adäquates ÖPNV-Angebot am Studienort Straubing.

EBA 41 **Bei der Bedienungshäufigkeit im Stadtbusverkehr hinkt Straubing den vergleichbaren Städten noch nach**. Die Verfügbarkeit des Stadtbusangebotes ist ein Hauptkriterium für das Umsteigen vom PKW auf den Bus, aber auch für die Nutzung des Busses, wo beim Zuzug gerade studentischen Publikums von auswärts bei einem adäquaten ÖPNV-Angebot von vornherein auf die Anschaffung eines PKW verzichtet werden kann, was dem heutigen urbanen Trend entspricht. Daher ist dringend eine **Verdichtung des Fahrtenangebotes auf den Linien des Grundnetzes (1 bis 4)** erforderlich:

Angemessen, realistisch und erforderlich sind dabei für die Grössenordnung und Einwohnerzahl Straubings

- a) **Verdichtung des Fahrtenangebotes bei den Stadtbuslinien 1 und 2 zum durchgehenden ganztägigen Halbstundentakt montags bis freitags** ab Anfang/Mitte 2014 durch zusätzliche Kurse.
- b) **Verdichtung des Fahrtenangebotes bei den Stadtbuslinien 3 und 4 zum durchgehenden ganztägigen Halbstundentakt montags bis freitags**. Als erster Schritt sollten ab Anfang 2015 je zwei zusätzliche Kurse (Fahrten) am späten Vor- und am frühen Nachmittag eingeführt werden, sodass nur noch zur Mittagszeit eine kurze Taktlücke bestünde.
- c) Diese Taktlücke sollte dann ab Anfang 2016 geschlossen werden.
- d) **Verdichtung des Fahrtenangebotes bei den Stadtbuslinien 1 bis 4 zum durchgehenden ganztägigen Halbstundentakt samstags** ab Anfang 2017

EBA 42 **Die Verdichtung des Fahrtenangebotes auf einen werktäglich durchgehenden ganztägigen Halbstundentakt würde** die Aufspaltung der Linienäste zu feineren Erschliessung der im Aussenbereiche mit einer abwechselnden stündlichen Bedienung verschiedener Stadtteilbereiche ermöglichen, die auch **studentische Wohnmöglichkeiten bieten** und **diverse für** studentisches Publikum interessante und somit gebotenerweise zu **erschliessende Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen erschliessen**, so etwa:

EBA 42 Zudem **sollen im Bestands-Grundnetz** zusätzliche **Umsteigebeziehungen im Aussenbereich verschiedener Linien**, die bisher nur über die zentrale Umsteigestelle am Ludwigsplatz verbunden sind, geschaffen werden:

- a) Im Zuge der Verdichtung **des Fahrtenangebotes bei der Stadtbuslinie 3 zum ganztägigen Halbstundentakt** könnte die Linie **in ihrem Westteil für die dann zusätzlichen Kurse (Fahrten) in zwei Linienäste aufgeteilt** werden, wobei diese halbstündlich versetzt zu bedienen wären etwa mit folgendem abwechselnden Linienverlauf:

Jede „volle Stunde“ die Geiselhöringer Strasse ab der Haltestelle Ludwig-Scherl-Ring direkt entlang (unter Anordnung weiterer Haltestellen im Bereich der GE-Zufahrt bzw. des WA 1 / Nahversorgungsbereiches und somit des WA Georg-Kelnhofers-Straße sowie westlich davon im Bereich des WA 2) weiter bis zur Haltestelle Friedhof Alburg und von dort den bisherigen Linienverlauf stadteinwärts:

Jede „Halbe Stunde“ zunächst den bisherigen Linienverlauf bis zur Haltestelle Friedhof Alburg, von dort aber stadteinwärts die Geiselhöringer Strasse direkt entlang (unter Anordnung weiterer Haltestellen im Bereich der GE-Zufahrt bzw. des WA 1 / Nahversorgungsbereiches und somit des WA Georg-Kelnhofers-Straße sowie westlich davon im Bereich des WA 2) bis zur Haltestelle Ludwig-Scherl-Ring

Damit ergäbe sich die zusätzliche Buserschliessung eines derzeit vom Linienverkehr unerschlossenen Areals mit einer durch die Ausweisung steigenden Zahl von Bewohnern, aber auch von Arbeitsstätten und – plätzen. Zudem bliebe die Bedienungshäufigkeit der derzeit von der Stadtbuslinie 3 erschlossenen und bedienten Bereich im Stadtwesten bzw. Stadtteil Alburg erhalten.

- b) **Im Zuge der Verdichtung des Fahrtenangebotes bei der Stadtbuslinie 4 zum ganztägigen Halbstundentakt** könnte zum Anschluss der Volkshochschule (VHS) als zentrale aufkommensstarke Einrichtung der Erwachsenenbildung an das **Stadtbusssystem** die Linie **in ihrem Südteil für die dann zusätzlichen Kurse (Fahrten) in zwei Linienäste aufgeteilt** werden, wobei diese halbstündlich versetzt zu bedienen wären etwa mit folgendem abwechselnden Linienverlauf des Linienverlaufs abwechselnd bedient

Jede „volle Stunde“ mit dem bisherigen Linienverlauf entsprechend vom Bahnhof über die Industrie- und Äussere Frühlingstrasse, die Siemens-, die Lilienthal- Oskar-von-Miller- und Pettenkofferstrasse zur Landshuter Strasse verläuft.

Jede „Halbe Stunde“ mit einem alternativen Linienverlauf, der vom Bahnhof über die Schildhauer- und Äussere Passauer Strasse über den Steinweg, die Siemens-, die Lilienthal- Oskar-von-Miller- und Pettenkoferstrasse zur Landshuter Strasse verläuft

Damit ergäbe sich die zusätzliche Buserschliessung eines derzeit vom Linienverkehr unerschlossenen Areals mit einer grossen Zahl von Bewohnern, aber auch von Arbeitsstätten und – plätzen.

EBA 43 Auch das als „Volksfestgeschenk“ von Herrn MdB a.D. Hinsken angekündigte **E-Bus-Shuttle-Projekt** „zwischen dem Bahnhof, dem Wissenschaftszentrum, dem BioCubator und dem Gäubodenfestgelände“ soll zu einem entscheidenden Beitrag zur Verdichtung des Stadtbusangebotes genutzt werden. Dabei entstehende zusätzliche Linienverläufe sollen an möglichst vielen davon tangierten Haltestellen mit den vorhandenen Stadtbuslinien verknüpft und damit Synergieeffekte genutzt werden etwa in Form von bisher nicht angebotenen „Diagonal- oder Querverbindungen“ und Umsteigebeziehungen im Aussenbereich verschiedener Linien, die bisher nur über die zentrale Umsteigestelle am Ludwigsplatz verbunden sind..

Dazu soll die bisher in den Ankündigungen grob skizzierte Linienführung „zwischen dem Bahnhof, dem Wissenschaftszentrum, dem BioCubator und dem Gäubodenfestgelände“ **in etwa folgenden genaueren Linienverlauf** erhalten, der diesem Anspruch der Herstellung bisher fehlender ÖPNV-Direktverbindungen und sinnvoller Überlappung des bestehenden Liniengefüges mit zusätzlichen „Diagonal- oder Querverbindungen“ und Umsteigebeziehungen erfüllt:

Hagen / Stadttheater / Eisstadion\* - Theresienplatz /- tor /-center\* **U > L 3** – Stadtgraben/Berufsschule III\* **U > L 3** bei ohnehin sinnvoll einzurichtenden Zusatzhalt der Linie 3 - Bahnhof **U > L 1,2,4, DB** – Schildhauerstrasse\* - Pointstrasse\* - Jugendzentrum/AnStatt-Theater/Stadtwerke **U > L 2** – Schulgasse/Petersgasse /Wissenschaftszentrum\* - Klinikum Nord/Parkdeck (bisher als „Ostzugang“ bezeichnet) **U > L 4** - Klinikum Ost (Haupteingang an der St-Elisabeth-Strasse\* - dann entweder über Ittlinger und Öblinger Strasse oder über Schlesische Strasse (mehrfach **U > L 1 oder 2** möglich) - Dr.-Kumpfmüller-Strasse (Haltestelle Niederalteicher Strasse) **U > L 2** - Bahnhofpunkt Straubing-Ittling\* **U > DB** - Oberöbling **U > L 1**- Hunderdorfer Strasse\* oder Aitrachstrasse\* zu den Haltestellen im Industriegebiet Straubing-Sand mit BioCubator\* - Bahnhofpunkt Sand **U > DB** \*

In der **Gegenrichtung** würden durch eine **in etwa folgende Führung** ebenfalls wertvolle zusätzliche Relationen erschlossen:

Bahnhofpunkt Sand\* **U > DB** - Haltestellen im Industriegebiet Straubing-Sand mit BioCubator\* - Hunderdorfer Strasse\* oder Aitrachstrasse\* - Oberöbling **U > L 1** - Bahnhofpunkt Straubing-Ittling\* **U > DB** - Dr.-Kumpfmüller-Strasse (Haltestelle Niederalteicher Strasse) **U > L 2** - Ittlinger und Öblinger Strasse oder über Schlesische Strasse (mehrfach **U > L 1 oder 2** möglich) - Klinikum Ost (Haupteingang an der St-Elisabeth-Strasse\* - Klinikum Nord/Parkdeck (bisher als „Ostzugang“ bezeichnet) **U > L 4** - Schulgasse/Petersgasse/Wissenschaftszentrum\* - Jugendzentrum/AnStatt-Theater/Stadtwerke **U > L 2** - Pointstrasse\* – Schildhauerstrasse\* - Bahnhof **U > L 1,2,4, DB** – Bahnhofstrasse/Steinerthorplatz\* - Theresienplatz /- tor /-center\* (vorhandene RBO-Haltestelle) **U > L 3** - Hagen / Stadttheater / Eisstadion\*

(Die mit \* versehenen Bezeichnungen stehen hierbei für zur Netzbildung wünschenswerte bisher nicht bediente bzw. mit Haltestellen ausgestattete Bereiche, die mit **U > L** versehenen Haltestellen für geeignete Umsteigepunkte in die vorhandenen Stadtbuslinien,)

Damit würde für das Industriegebiet Straubing-Sand mit inzwischen mehreren Tausend Beschäftigten und dem BioCubator ein **Busanschluss von den Haltepunkten Straubing-Ittling und Sand der Gäubodenbahn** hergestellt, wo bisher die Erreichbarkeit für Bahnpendler nicht sichergestellt ist.

EBA 50 Bei jeglicher Erweiterung des Liniennetzes ist die **fahrplantechnische und tarifliche Integration in das bestehende Stadtbussystem**, sicherzustellen; isolierte oder „Insel“-System sind für ein universell komfortabel und barrierearm benutzbares attraktives ÖPNV-Gesamtsystem von „**Bahn und Bus aus einem Guss**“ kontraproduktiv. Dies gilt auch für das angekündigte **E-Bus-Shuttle-Projekt** „zwischen dem Bahnhof, dem Wissenschaftszentrum, dem BioCubator und dem Gäubodenfestgelände“.

EBA 60 Öffentlicher Personennahverkehr ist nach Art. 2 BayÖPNVG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Er soll im Interesse des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Staatsgebiet als eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu Verfügung stehen.

Bei der Landes-, Regional- und Bauleitplanung ist eine angemessene Anbindung der Wohnbereiche an die Arbeitsstätten, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und an die Erholungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen sowie deren Anbindung an die vorhandene ÖPNV-Infrastruktur anzustreben.

Demnach muss bei Ausweisung neuer Siedlungsgebiete ebenso wie bei Erweiterung von Bildungseinrichtungen auf ein koordiniert verdichtetes Busangebot hingewirkt werden, das einen Teil des Zuwachses des motorisierten Individualverkehrs ersetzen kann.

Daraus hergeleitet ergibt sich die Notwendigkeit der og. Erfordernisse entsprechend der Vorgabe des Art. 2 Abs. 2 BayÖPNVG und des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sowie auf Grundlage des Art. 2 BayÖPNVG :

#### „Ziele

##### Art. 2 BayÖPNVG

(1) 1 Öffentlicher Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. 2 Er soll im Interesse des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Staatsgebiet als eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu Verfügung stehen.

(2) Bei der Landes-, Regional- und Bauleitplanung ist eine angemessene Anbindung der Wohnbereiche an die Arbeitsstätten, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und an die Erholungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen sowie deren Anbindung an die vorhandene ÖPNV-Infrastruktur anzustreben.

(3) 1 Der Eisenbahn- und sonstige Schienenverkehr soll als Grundangebot des öffentlichen Personennahverkehrs ausgestaltet und das übrige Angebot darauf ausgerichtet werden. 2 In den verkehrsfrem gelegenen Räumen des Staatsgebiets soll der Eisenbahnverkehr den Anschluss an die verkehrlichen Hauptachsen ermöglichen. 3 In den großen Verdichtungsräumen soll das verkehrliche Grundangebot durch S- oder U-Bahnen oder Stadtbahnen gebildet werden.

##### Art. 3 BayÖPNVG

Vorrang des öffentlichen Personennahverkehrs

(1) **Dem öffentlichen Personennahverkehr soll vor allem in den Innenstädten bei Ausbau und Finanzierung Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden**, soweit dies zur Ordnung der nahverkehrlichen Verbindungen erforderlich ist, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und sich von der Nachfrage her rechtfertigt.

(2) 1 Um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu fördern, sollen, wo ein verkehrlicher Bedarf besteht, an Haltestellen außerhalb der Kernstädte Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge und an allen Haltestellen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geschaffen werden. 2 Der möglichst frühzeitige Übergang auf den öffentlichen Personennahverkehr soll durch Verkehrsleitsysteme und andere geeignete Maßnahmen unterstützt werden.“

#### **EBB Nicht motorisierter Verkehr (Fussgänger- / Fahrradverkehr ...)**

EBB0 Nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Mobilität einschliesslich des nicht motorisierten Verkehrs (Fussgänger- / Fahrradverkehr ...) zu berücksichtigen.



EBB2 Die vorgesehenen weiteren strassenunabhängigen Geh- und Radwegeverbindungen werden zur Schaffung von **Erreichbarkeitsvorteilen für den umwelt- und sozialverträglichen Fussgänger- und Fahrradverkehr** als erforderlich erachtet und daher grundsätzlich **begrüsst**. Es soll eine möglichst direkte attraktive fussläufige Verbindung zu den Stadtbushaltestellen der Linie 2 an der Heerstrasse und 4 an der Uferstrasse geschaffen werden, was mit der begrüßenswerterweise geplanten Aufwertung und Ausweisung der Schulgasse als verkehrsberuhigter Bereich und der vorgesehenen zusätzlichen Geh- und Radwegeachsen auch gelingen würde und somit gegeben wäre.

EBB10 Sicher und komfortabel zu befahrende **Radverkehrsanlagen** in Form von **Radstreifen oder Angebotsstreifen** entlang der Krankenhaus- und Petersgasse sollen verbindlich eingeplant und realisiert werden.

EBB11 Im Bereich auf **Höhe Einmündung Petersgasse ist für Fussgänger und Radler aus Richtung Westen von dem rechten Donauferradweg „Zur Altstadt“** kommend die Schaffung einer **Querungshilfe über die Uferstrasse** erforderlich. Bisher besteht keine akzeptable Querungsmöglichkeit, für den Weg aus Stadtwesten Richtung Kompetenzzentrum.

EBB 5 Die vorgesehenen **strassenunabhängigen Gehwege in Grünanlagen** und zur freien Landschaft hin sollen als **gemeinsame Geh- und Radwege ausgewiesen** werden, damit sie auch für den Radverkehr als Verbindungsstücke zum Strassen- und Wegenetz genutzt werden können.

EBB18 Radverkehrsanlagen / Radstreifen, Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege sollen über alle Einmündungen und Ausfahrten hinweg mit einer über alle Einmündungen und Ausfahrten hinweg mit einer **weissen Blockmarkierung und flächigen Rotmarkierung** versehen werden.

EBB19 An Einmündungen / Kreuzungen sollen Radstreifen, Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege stufenlos auf das Fahrbahnniveau abgesenkt werden (**Nullabsenkung**).

EBB25 Die Errichtung **ausreichender überdachter Fahrradabstellanlagen für die Besucher der Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen** soll in Umsetzung des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB soll entsprechend nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt und verwirklicht werden.

## EBC Motorisierter Verkehr

### EBCA ALLGEMEIN

EBCA2 Der **gesamte Bereich soll als verkehrsberuhigter Bereich oder als Tempo-30-Zone** ausgewiesen und entsprechend baulich ausgestaltet werden, was mit der begrüßenswerterweise geplanten Aufwertung und Ausweisung der Schulgasse als verkehrsberuhigter Bereich und der vorgesehenen zusätzlichen Geh- und Radwegeachsen auch gelingen würde und somit gegeben wäre.

.

## F. Verfahren:

F1 Wir bitten um **Berücksichtigung dieser Einwendungen / Anregungen** und um Übersendung der Beschlussbuchauszüge/-protokolle **vor oder spätestens mit der Auslegung in der zweiten Stufe** der Behörden-, Fachstellen-, Öffentlichkeits- oder Bürgerbeteiligung und dieser die **ausführliche naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung und –Kompensationsbedarfsermittlung beizufügen**.

.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Meindorfer  
2. Kreisvorsitzender  
MeindorferJK@freenet.de  
Bund Naturschutz Kreisgruppe Straubing-Bogen  
Geschäftsstelle Straubing  
Albrechtsgasse 3  
94315 Straubing  
TEL 09421/2512  
FAX 09421/963910  
MAIL [straubing@bund-naturschutz.de](mailto:straubing@bund-naturschutz.de)  
[www.straubing.bund-naturschutz.de](http://www.straubing.bund-naturschutz.de)

**Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen als Voraussetzung für Lebensqualität für alle - dafür setzen wir uns ein! Einen Abriss unserer Tätigkeitsfelder ersehen Sie der Dateianlage.**



**Als Mitglied, Förderer oder mit einer Spende auf unser Konto 461251 bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte, BLZ 74250000, unterstützen Sie unsere ehrenamtlichen und gemeinnützigen Aktivitäten. Beiträge und Spenden sind wegen unserer Gemeinnützigkeit steuerlich abzugsfähig**

**THINK BEFORE YOU PRINT: Before printing this email think whether it is really necessary**  
Unsere Briefbögen sind gedruckt auf **Recyclingpapier aus 100 % Altpapier – umweltfreundlich**.  
Bankverbindung Sparkasse Niederbayern-Mitte, BLZ 74250000, Konto 461251  
**Spenden sind wegen unserer Gemeinnützigkeit steuerlich abzugsfähig**